

## Datenschutz

Dr. Sven Tintemann



# Scoring, Transparenz und berechtigtes Interesse der Schufa Holding AG – Ein Überblick

(unter Mitarbeit von cand. iur. Raphael Rohrmoser, Berlin)

Die Schufa Holding AG sammelt als führende Wirtschaftsauskunftei in Deutschland personenbezogene Daten über Menschen und Unternehmen. Dabei wird ein sog. Scorewert berechnet. Welche Daten hierzu verwendet werden, wann die Schufa Holding AG ein Interesse an der Speicherung der Daten hat und wie sich der Scorewert zusammensetzt, stellt viele Betroffene immer noch vor größere Verständnisschwierigkeiten.

### I. Scoringverfahren

In verschiedenen Lebensbereichen werden sog. Scoringverfahren benutzt, um Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse vorherzusagen. Dies geschieht beispielsweise in Bereichen der Meteorologie, Medizin und im Versicherungswesen. Im Kontext der Schufa Holding AG (fortan: SCHUFA) und anderer Wirtschaftsauskunfteien werden Kreditscoringverfahren durchgeführt.

In diesem Sinne ist Scoring „ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird, berechnet werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit wird angegeben durch den so genannten Scorewert. Vorwiegend werden Scoringverfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Zahlungsverhaltens und damit zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit einer Person benutzt.“<sup>1</sup>

Problematisch ist das Gegenüberstehen zweier wichtiger Faktoren rund um das Thema Scoring. Auf der einen Seite sammelt die berechnende Stelle Daten über

eine Vielzahl von Menschen und kann so Vergleichsgruppen erstellen. Auf der anderen Seite steht der Betroffene im Einzelfall vor dem Problem, dass er weder das Berechnungsverfahren noch dessen Ergebnisse nachvollziehen kann noch die Vergleichsgruppen kennt, welche zu dem Ergebnis geführt haben.<sup>2</sup>

## 1. Allgemeine Rechtsgrundlage, § 28b BDSG

Die allgemeine Rechtsgrundlage für die Berechnung eines Scorewertes befindet sich in § 28b Bundesdatenschutzgesetz (fortan: BDSG). Danach darf für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses ein Wahrscheinlichkeitswert erhoben oder verwendet werden.

§ 28b BDSG bestimmt den Umfang der für das Scoringverfahren genutzten Daten, welche gem. §§ 28, 29 BDSG zulässig gespeichert sein müssen (§ 28b Nr. 2 BDSG). Darüber hinaus ist das Scoringverfahren an ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren gebunden (§ 28b Nr. 1 BDSG). Ferner und mit Hinblick auf die europäische DS-GVO von besonderer Bedeutung, wird der Umgang mit Adressdaten konkret geregelt (§ 28b Nr. 3 und 4 BDSG).

## 2. Aktuelles Verfahren der Schufa Holding AG

Die SCHUFA speichert nach eigener Auskunft Daten zu 66,4 Mio. Menschen und berechnet Scorewerte für sie. Das benutzte Berechnungsverfahren wurde nach Angaben der SCHUFA von mehreren Stellen überprüft.<sup>3</sup> Obwohl jedem Betroffenen ein Auskunftsrecht gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BDSG darüber zusteht, welche personenbezogenen Daten bei der SCHUFA gespeichert und welche Daten in die Berechnung des Scorewertes eingeflossen sind, muss die Schufa die konkrete Berechnungsgrundlage, die sog. „Scoreformel“ als Betriebsgeheimnis nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht offenlegen.<sup>4</sup>

### a) Welche Daten fließen in den Scorewert ein?

Die SCHUFA verwendet für die Berechnung des Scorewertes personenbezogene Daten, welche sie zulässigerweise speichert. Dazu gehören sowohl sog. positive als auch negative Informationen. Positiv berücksichtigt werden beispielsweise abgeschlossene und regelmäßig bediente Darlehensverträge. Negativ bewertet werden Merkmale, welche nach § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 1–5 BDSG eingemeldet werden, also Informationen über offene und fällige Forderungen. Wird eine solche Forderung eingetragen und danach ausgeglichen, wird dies, abhängig von den konkreten Daten, im Scorewert berücksichtigt.

Der Scorewert wird üblicherweise quartalsweise neu berechnet. Somit wird auch berücksichtigt, über welchen Zeitraum die betroffene Person ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Da es keine 100% Garantie für die Rückzahlung eines Darlehens oder das Begleichen einer Forderung geben kann, nähert sich der Scorewert diesen 100% lediglich an.

Geodaten werden bei der SCHUFA standardmäßig (bei 99,7% aller Scoreberechnungen) nicht genutzt.<sup>5</sup> Im Umkehrschluss werden diese Daten bei knapp unter 200000 Betroffenen dennoch herangezogen. Unklar ist hierbei, ob in diesen Fällen ausschließlich die Geodaten benutzt werden (§ 28b Nr. 3) und ob die Betroffenen vor der Berechnung des Scorewertes über die vorgesehene Nutzung dieser Daten informiert wurden (Nr. 4).

Eine Berücksichtigung von Geodaten erfolgt nach Angaben der Tageszeitung DIE WELT beispielsweise, wenn jemand keine Ratenkäufe tätigt, über keinen Dispositionsräumen verfügt und nicht im Besitz einer Kreditkarte ist.<sup>6</sup> Im Vergleich zu der anonymen Masse, mit welcher die Daten verglichen werden, kann dies als sehr auffällig angesehen werden, weshalb sodann Adressdaten herangezogen werden können und dadurch ein Scorewert berechnet wird.

### b) Welche weitere Daten beeinflussen den Scorewert?

Unabhängig von den aufgezählten Merkmalen, welche größtenteils auch so von der SCHUFA beworben werden,<sup>7</sup> gibt es weitere Merkmale, die die Berechnung des Scorewertes wahrscheinlich beeinflussen.

Zum einen wird der Scorewert durch die Häufigkeit der einzelnen Merkmale beeinflusst. Wenn jemand mehrere Girokonten besitzt, kann es sein, dass dieser als schnelllebiger Kunde angesehen wird. Dies kann einen Scorewert negativ beeinflussen. Ebenso verhält es sich mit Kreditkarten. Allerdings bieten letztere die Möglichkeit, bei regelmäßigen und fristgerechtem Ausgleich des Saldos die Bonität zu steigern.

Besonders heikel sind Informationen, welche für die Betroffenen nicht intuitiv wahrnehmbar sind. So sind Fälle bekannt, in welchen ein Verbraucher (online)

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/10526, S. 9

<sup>2</sup> Ausführlicher dazu *Taeger/Gabel-Mackenthun*, Kommentar zum BDSG, 2. Auflage, Frankfurt 2013, §28b, Rn. 6 – 10.

<sup>3</sup> <https://www.schufa.de/de/ueber-uns/daten-scoring/scoring/scoring-schufa/> – Stand: 21.09.2016, 14:38 Uhr

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 28. Januar 2014 – VI ZR 156/13 Rn. 27ff.

<sup>5</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>6</sup> <https://www.welt.de/finanzen/verbraucher/article114709366/Manche-Namen-senken-Scorewert-fuer-Kreditwuerdigkeit.html> Stand: 21.09.2016 – 15:17 Uhr.

<sup>7</sup> Siehe Fn. 3.

bei mehreren Instituten Kredite angefragt hat, ohne einen Kreditvertrag zum Abschluss zu bringen. In diesem Kontext wurden mehrfach automatisierte Bonitätsanfragen des Institutes bei der SCHUFA gestellt – und gespeichert. Durch das Abbrechen des Vorgangs oder durch die Nichtvergabe des Kredites wirkten sich die Kreditanfragen negativ auf den Scorewert aus.

## II. Transparenz

Nach § 34 BDSG sind verantwortliche Stellen wie die SCHUFA dazu verpflichtet, dem Betroffenen einmal jährlich auf Nachfrage eine kostenlose Auskunft zu erteilen. Dies gestaltet sich in der Praxis jedoch häufig schwieriger als angenommen. Öffnet man die Homepage der SCHUFA, kommt man schnell zu kostenpflichtigen Angeboten. Erst bei genauerem Suchen gelangt man an das Formular zur Bestellung der kostenfreien Datenübersicht, welche als Datenübersicht nach § 34 BDSG geführt wird.

Hält man diese Auskunft in den Händen, hängt das weitere Verständnis von einer gewissen Vorbildung und der Kenntnis des benutzen Vokabulars ab (z.B. „Abwicklungskonto“ für offene Forderung). In vielen Bereichen wird die einmeldende Stelle direkt vermerkt, sodass für den Verbraucher leicht erkennbar ist, wer die entsprechenden Daten weitergegeben hat. An manchen Punkten der Auskunft, wie z.B. der Adresse des Verbrauchers, ist nicht immer eindeutig erkennbar, woher die Daten stammen.

Im Kern der Datenübersicht werden alle gespeicherten Daten aufgelistet. Dabei ist für den durchschnittlichen Verbraucher nicht immer ersichtlich, um welche Forderung es sich genau handelt. Es kommt häufig vor, dass mit der Einziehung von Zahlungen sog. Inkassounternehmen beauftragt werden. Vergeben diese ein eigenes Aktenzeichen und tragen die Forderung so dann im eigenen Namen in den SCHUFA-Datenbestand ein, wird die Rückverfolgung für den Verbraucher schwierig. Wurde ein Verbraucher ausreichend gemahnt, sollte er den Vorgang dennoch zuordnen können. Dies geschieht durch die sog. eintragende Stelle jedoch nicht immer in der Art und Weise wie § 28a Abs. 1 BDSG es vorschreibt.

Ferner werden in der Datenübersicht häufig auch Kreditanfragen, Fragen zur Altersprüfung und andere wirtschaftlich interessante Anfragen gespeichert. Transparenztechnisch schwierig ist, dass die Betroffenen häufig weder wissen, welche dieser Daten in den Scorewert einberechnet werden, noch wieso diese Daten an die SCHUFA übermittelt wurden. Hier hilft dann nur konkrete Nachfragen. Auch ist oft unklar, ob die in der Aus-

kunft nach § 34 BDSG dem Verbraucher angezeigten Daten auch Dritten übermittelt werden. Dies wird nicht konkret angegeben und führt daher ggf. zu Fehlvorstellungen beim Verbraucher.

Ebenso der Scorewert selbst scheint für den Laien und manchen Experten wenig aussagekräftig. Bei einem Scorewert ab 95% gilt man regelmäßig als absolut kreditwürdig. So kam es auch schon vor, dass vermögende Menschen, die mehrere Gegenstände zu einer 0%-Finanzierung erworben hatten, mit einem Scorewert von ca. 80% bewertet wurden. Gemeinhin mag man denken, dass dies keine schlechte Bewertung sei. Faktisch wird man mit dieser Bewertung im Alltag aber kaum einen Handyvertrag geschweige denn eine Finanzierung abschließen können.

Kommt zu einer soweit „sauberen“ SCHUFA-Auskunft, also einer Auskunft ohne jegliche Negativmerkmale, ein sog. Negativeintrag hinzu, sinkt der Scorewert meistens rapide ab und wird kaum mehr als 10% betragen. Dabei macht es für die Scorewertberechnung nach den bisherigen Beobachtungen etlicher SCHUFA-Bonitätsauskünfte keinen erheblichen Unterschied, ob man eine Bestellung in einem Onlineshop über wenige Euro oder eine Hausfinanzierung über mehrere hunderttausend Euro nicht bedient hat.

Die SCHUFA hat in verbraucherfreundlicher Absicht eine neue Regelung eingeführt, wonach nicht-titulierte Forderungen unter 2000,00 Euro, welche man innerhalb von 6 Wochen nach der Eintragung ausgleicht, zur Löschung gebracht werden. Betroffene erfahren das Einmelddatum des Negativeintrages zumeist jedoch nicht. Vorausgesetzt die Vorgaben des § 28a BDSG wurden erfüllt, werden die Betroffenen zwar vorab über eine mögliche Einmeldung informiert, jedoch wird darin häufig nicht auf das exakte Einmelddatum hingewiesen. Häufig erfahren die Betroffenen entweder durch die Kündigung bzw. Sperrung von Kreditkarten und Dispositionsräumen oder wenn neue Verträge abgeschlossen werden sollen, dass über sie ein negativer Eintrag besteht. Dies bedeutet noch nicht, dass man weiß, warum und von wem der Eintrag lanciert wurde. Beantragt man daraufhin die kostenlose Datenübersicht nach § 34 BDSG, kann es mehrere Tage bis Wochen dauern, bis man die Auskunft in den Händen hält. Hat man also keine automatische Information bei der Änderung des eigenen SCHUFA-Datenbestandes eingerichtet, kann die 6-Wochen-Frist schnell abgelaufen sein, ohne dass eine entsprechende Reaktionsmöglichkeit nutzbar wäre.

Die Frage, ob und inwiefern die SCHUFA transparent arbeitet, ist sicherlich aus dem Blickwinkel des jeweiligen Betrachters zu beantworten. Die SCHUFA selbst informiert auf ihrer Internetseite über ihre Arbeit und über die verschiedenen Merkmale. Ein durchschnitt-

licher Verbraucher kann mit der Datenauskunft letztlich nur bedingt etwas anfangen, da er nur auf konkrete Nachfrage darüber informiert wird, welche Daten in die Scorewertberechnung einfließen. Insbesondere den Umstand, dass ein Negativmerkmal bei der Schufa Holding AG durch einen Dritten eingetragen wurde, erfahren die Betroffenen nicht, da das Gesetz lediglich vorsieht, dass man über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet werden muss.

### III. Berechtigtes Interesse

#### 1. Übersicht

Für viele Betroffene stellt sich die rechtlich spannende Frage nach dem berechtigten Interesse an der Speicherung von Merkmalen über eine Person. Die Frage war vor der Datenschutzreform im Jahr 2010 von noch größerer Bedeutung. Mittlerweile hat der Gesetzgeber bezüglich der Einmeldung von negativen Merkmalen den § 28a Abs. 1 BDSG eingeführt. In dieser Norm werden fünf Tatbestände (sog. Fünfer-Katalog) aufgeführt, welche eine Einmeldung bei der SCHUFA rechtfertigen. Diese Norm erlaubt nicht nur die Einmeldung von Merkmalen, sondern erfasst ebenfalls die Schutzinteressen des Betroffenen. Dadurch findet eine Interessenabwägung im klassischen Sinne<sup>8</sup> nicht mehr statt, da durch die Norm ausreichend Rechtssicherheit geschafft worden sein soll.<sup>9</sup> Das schutzwürdige Interesse der Betroffenen wird dadurch berücksichtigt, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit durch die Vorgaben der Norm „gesichert“ festgestellt ist und für die übermittelnden oder empfangenden Stellen dadurch, dass sie an einem Warnsystem teilnehmen.<sup>10</sup>

#### 2. Weitere Fallgruppe

Trotz des gesetzgeberischen Versuches, absolute Rechtsklarheit zu schaffen, hat sich schnell eine rechtlich relevante Fallgruppe entwickelt, wonach das berechtigte Interesse an der Speicherung zum Streitpunkt geworden ist. Bei Negativeinträgen handelt es sich üblicherweise um Drei-Personen-Verhältnisse. Zum einen gibt es einen Schuldner, zu welchem ein Negativmerkmal eingetragen werden soll. Sodann gibt es die eintragende Stelle, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 1–5 BDSG erfüllen muss, bevor die Daten an die SCHUFA übermittelt werden. Die SCHUFA wiederum speichert die Daten in ihren Datenbestand und informiert im Sinne des Warnsystems die anfragenden Vertragspartner. Im Rahmen des berechtigten Interesses gibt es die bisher höchstrichterlich ungeklärte Rechtsfrage, ob die SCHUFA die Merkmale weiterhin speichern darf, wenn

die eintragende Stelle den Negativeintrag widerrufen hat. Dabei sind die Gründe für einen solchen Widerruf vielfältig und können häufig nicht durch die SCHUFA überprüft werden. Mitunter kann der Widerruf darauf zurückgehen, dass der Betroffene glaubhaft gemacht hat, dass er nicht über die Datenübermittlung informiert wurde. Ferner kann aber auch eine konkrete Ausgestaltung eines Urteils o.ä. dazu führen, dass die eintragende Stelle den Eintrag widerruft.

In der Rechtspraxis lässt sich folgendes Phänomen beobachten: Wird die SCHUFA mit der Bitte um Löschung eines Negativmerkmals kontaktiert, wendet sie sich intern an die eintragende Stelle und lässt sich dort die Rechtmäßigkeit des Eintrages bestätigen. In vielen Fällen verweist die SCHUFA sodann auf die ihr dadurch vorliegende Bestätigung. Dies geschieht nicht selten mit dem Hinweis, dass nur die eintragende Stelle den Vorgang überprüfen könne und man sich an diese wenden solle. In anderen Fällen wird darüber informiert, wann und wie die Erfüllung der Merkmale des Fünfer-Katalogs erfolgt sein soll.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die eintragende Stelle den Negativeintrag widerruft und die SCHUFA an der Speicherung des Merkmals festhält, da aus ihrer Sicht die gesetzlichen Vorgaben zur Datenübermittlung erfüllt wurden. Mitunter wurde diese Haltung selbst dann gezeigt, wenn die eintragende Stelle durch ein Gericht zum Widerruf verurteilt wurde.

Es stellt sich also die Frage, ob der SCHUFA eine eigene Prüfungskompetenz bezüglich der eingetragenen Merkmale zusteht und die Daten sodann entgegen einem Widerruf durch die eintragende Stelle gespeichert werden dürfen.

##### a) Meinungsstand

Zunächst ist festzuhalten, dass es auf das berechtigte Interesse der übermittelnden oder der empfangenden Stelle ankommt.<sup>11</sup> Das Interesse der Auskunftei ergibt sich aus dem Geschäftsbetrieb zur Auskunfterteilung um den Rechtsverkehr zu schützen. Das Interesse der übermittelnden Stelle ergibt sich aus der Beteiligung an einem solchen Warnsystem.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Zur Interessenabwägung vor dem 01.04.2010 ausführlich: Mackenthun, a.a.O., § 28a Rn. 8 – 10.

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/10529 S. 14; OLG Frankfurt, Urteil vom 16.03.2011, abrufbar bei juris.

<sup>10</sup> Gola/Schomerus, BDSG, 12. Auflage, München 2015, § 28a Rn. 7 und 8.

<sup>11</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 16. März 2011 – 19 U 291/10 –, juris; Gola/Schomerus, a.a.O.

<sup>12</sup> Kamlah in Plath, BDSG und DSGVO, 2. Auflage, Köln 2016, § 28a Rn. 21 m.w.N.

Für die Handhabung der SCHUFA und dem dazugehörigen Wechselspiel zwischen der Nutzung und Nichtnutzung der Prüfungskompetenz sprechen sich indirekt auch einige Vertreter in der Literatur aus. So könnte sich nach Heinemann schon jeder auf ein berechtigtes Interesse berufen, der über Forderungsinformationen verfügt, unabhängig davon, ob das Interesse ein rechtliches, wirtschaftliches, finanzielles oder ideelles ist.<sup>13</sup> Dass die Schufa nicht an die Weisungen bezüglich einer Lösung von Negativmerkmalen gebunden ist, wird insofern auch von der Rechtsprechung unterstützt. Das LG Potsdam verwies darauf, dass selbst bei einem Anerkenntnisurteil zu Lasten der einmeldenden Stelle über den Widerruf der Meldung und dem Ersuchen um Lösung des Eintrages sowie der Neuberechnung des Scorewertes lediglich eine *inter partes*-Wirkung vorliege.<sup>14</sup> Es wird ferner darauf abgestellt, dass die einmeldende Stelle über die Kreditwürdigkeit des Betroffenen im Bilde sei, die restlichen Vertragspartner jedoch gerade nicht, weshalb diese ein Interesse an der weiteren Speicherung der Daten hätten.

Kamp beschreibt die Interessenlage aus einem etwas anderen Blickwinkel und fordert eine restriktive Auslegung des „berechtigten Interesses“, da Datenverarbeitungen gewissermaßen „hinter dem Rücken der Betroffenen“ stattfänden und diese existenzbedrohende Folgen haben könnten. Ferner sei das Merkmal der Erforderlichkeit als Korrektiv zur Datenübermittlung nach dem § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 1–5 BDSG einzusetzen, da sich im Einzelfall Situationen ergeben könnten, welche gerade keinen Rückschluss auf die Zahlungswilligkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Betroffenen zulassen.<sup>15</sup> Obwohl Kamp sich nicht zu der konkreten Fragestellung äußert, deutet rechtlich viel darauf hin, dass sich die Schufa Holding AG in solchen Fällen nicht auf ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung der Daten berufen kann.

### b) Stellungnahme

Die Frage nach dem berechtigten Interesse ist aufgrund des Drei-Personen-Verhältnisses durchaus schwierig zu bewerten. Nachvollziehbar klingt zunächst die Argumentation, dass die einmeldende Stelle, im Gegensatz zu den anderen Vertragspartnern, über die fehlende Kreditwürdigkeit Bescheid weiß. Die sodann eingebrachte *inter partes*-Wirkung mag formal betrachtet auf das Verhältnis zwischen Betroffenen und eintragende Stelle und der damit gerade nicht bestehenden Rechtspflicht gegenüber der SCHUFA zwar ebenfalls nachvollziehbar sein, jedoch greift diese Argumentation bei genauerem Hinsehen zu kurz. Es besteht nämlich auch eine vertragliche Verpflichtung zwischen den eintragenden Stellen und der SCHUFA. Danach müsste die Hauptverpflich-

tung in der rechtmäßigen Übermittlung von Personen-daten liegen, welche auf eine Zahlungsunwilligkeit oder -fähigkeit hinweisen. Widerruft die eintragende Stelle den Negativeintrag, so wird diese einen konkreten Grund dafür haben. Die SCHUFA kann sich über diese Weisung nach hier vertretener Ansicht also nicht hinwegsetzen, da die Erforderlichkeit der Speicherung dann gerade nicht mehr gegeben ist. Die fehlende Erforderlichkeit greift dann als „Korrektiv zur Datenübermittlung“ ein, da sodann gerade nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit aufmerksam gemacht werden muss.

Würde man das berechtigte Interesse der SCHUFA an der Speicherung von Daten ausreichen lassen, wenn diese eine Zahlungsunfähigkeit als gesichert ansieht, so könnte im Umkehrschluss aus der Argumentation auch an Negativeinträgen festgehalten werden, die aufgrund eines formalen Fehlers nicht rechtmäßig übertragen wurden. Ob jemand zahlungsfähig ist oder nicht hängt genauer betrachtet z.B. nicht von einem korrekten SCHUFA-Warnhinweis ab, sondern von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die eintragende Stelle verstieße sodann fraglos gegen § 28a Abs. 1 S. 1 BDSG und die innervertragliche Pflicht zum Betroffenen. Dies tangiert die SCHUFA sodann aber reichlich wenig, da diese sich im Besitz der entscheidenden Informationen über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Betroffenen befindet. Dies würde aber die Wertung des Gesetzgebers untergraben, wonach § 28a BDSG Rechtssicherheit für den Betroffenen schaffen sollte.

Die einmeldende Stelle kann aufgrund von langjährigen Geschäftserfahrungen und anderen Parametern, wie z.B. dem Wissen über das Gehalt des Betroffenen, eine konkretere Einschätzung über die Kreditwürdigkeit treffen.

Wenn aber schon die übermittelnde Stelle kein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, so kann die SCHUFA nicht auf andere Vertragspartner und deren Interessen verweisen, da es um das Interesse der übermittelnden oder speichernden Stelle geht.

## IV. Fazit

Die SCHUFA sammelt eine Vielzahl von Daten und erstellt hieraus einen Scorewert. Wie konkret der Scorewert ermittelt wird, ist nicht bekannt, da die Geheim-

<sup>13</sup> Heinemann in Systematischer Praxiskommentar – Datenschutzrecht, Köln 2014, § 28a Rn. 34.

<sup>14</sup> LG Potsdam, Urteil v. 01.10.2015, Az. 2 O 202/15, – noch nicht rechtskräftig.

<sup>15</sup> Kamp in Wolff/Brink – Datenschutzrecht in Bund und Ländern, München 2013, § 28a Rn. 52–54, 58–61.

haltung der Datenformel bisher von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterstützt wird. Ob hieran eine noch nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht etwas ändern wird, bleibt abzuwarten.

Aus einigen Äußerungen der SCHUFA und insbesondere aus der Rechtspraxis lassen sich jedoch einzelne Posten herauslesen, welche den Scorewert beeinflussen. Eine umfassende Transparenz ist für die Betroffenen damit allerdings nicht zu erlangen. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass der durchschnittliche Verbraucher kaum in der Lage ist, eine SCHUFA-Auskunft vollständig korrekt zu verstehen und deren Inhalt rechtlich richtig einzuschätzen.

Mehr Transparenz durch das Offenlegen der Datenformel, aber auch durch verbraucherfreundlichere Dar-

stellungen in der Selbstauskunft oder der Datenübersicht nach § 34 BDSG würden hier helfen.



**Dr. Sven Tintemann** ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist seit 2006 als Rechtsanwalt und seit 2009 im Bereich des Datenschutzrechts tätig. Er hat zahlreiche Prozesse gegen Banken, Inkassofirmen, Telekommunikationsfirmen und Auskunfteien geführt. Hierbei hat er sich auf Verbraucherschutz und die prozessuale Durchsetzung von Verbraucherrechten spezialisiert.

**BUCHSERVICE**  
im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Kompetenz in allen Medien

- ▶ **Sie sparen Zeit und Aufwand**, denn wir beschaffen Ihnen jedes lieferbare Verlagserzeugnis, auf Wunsch auch unverbindlich zur Ansicht.
- ▶ **Sie sparen Porto-, Versand- und Kontogebühren**; nutzen Sie unseren Sonderservice für Stammkunden.
- ▶ **Sie verwalten Ihre Bezüge und Ihr Budget** hausintern und professionell, denn wir stellen Ihnen unser hochwertiges Bibliotheks- und Verwaltungsprogramm »Solution« kostenlos zur Verfügung. Sie können recherchieren, bestellen und Ihre gesamten Bezüge kontrollieren, aktualisieren und verwalten – **denn Transparenz hilft sparen!**
- ▶ **Sie behalten den Überblick**, denn wir berechnen Ihren Literaturbezug auf Wunsch nach Ihren speziellen Haushaltsstrukturen. Sie können Ihren Bestand über »Solution« jederzeit einsehen und sind immer auf dem neuesten Stand.
- ▶ **Sie wünschen eine Umstellung von Print- auf Online-Medien?** Wir helfen Ihnen beim Wechsel und bei der optimalen Einbindung digitaler Medien in Ihr Literaturverwaltungsprogramm.
- ▶ **Sie haben Ihren persönlichen Ansprechpartner** im Innen- und Außendienst.

Levelingstr. 6a, 81673 München · Tel. 089/436000-40 · Fax 089/436000-85  
E-Mail: [buchservice@boorberg.de](mailto:buchservice@boorberg.de) · Internet: [www.bs-muenchen.de](http://www.bs-muenchen.de)